

Copie verte

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 22. September 1976

p.B.11.42.Iran.O. - RS/KH/ar

An die Mitglieder des BundesratesBeziehungen Schweiz - Iran;
Affäre MALEK.1. Quartal 1976:

Routinemässige Ueberwachung iranischer Kreise (Regimegegner wie im Dienste des Regimes stehende) in Genf durch Bundesanwaltschaft.

4. März 1976:

Dringliche Einfache Anfrage Ziegler Genf betreffend illegale Tätigkeit der SAVAK in der Schweiz.

Mitte April 1976:

Vorsprache des 1. Mitarbeiters der iranischen Botschaft auf der Politischen Direktion EPD, um gegen in Genf erschienene Presseartikel betr. illegale Machenschaften der SAVAK (im Zusammenhang mit Vorstössen im Genfer Grossen Rat) zu protestieren. EPD überweist seinerseits Angelegenheit an die Bundesanwaltschaft, da eine Antwort auf den iranischen Protest Klarheit darüber voraussetzt, ob die beanstandeten Presseartikel auf Unterstellungen oder auf Wahrheit beruhen.

21. April 1976:

Antwort des Bundesrates auf die Anfrage Zieglers: Eine Untersuchung der zuständigen Behörden ist im Gange. Vorläufig noch keine Ergebnisse.

1. Juni 1976:

Besetzung des iranischen Generalkonsulates in Genf. Die Genfer Behörden wollen die aus dem Ausland eingereisten Besetzer zunächst einfach ausweisen, setzen sie dann aber, auf Vorhalte der Bundesanwaltschaft und des EPD, in Haft und eröffnen eine Untersuchung. Die Anklagekammer entscheidet später, es bestehe keine Verdunklungsgefahr mehr und die Angeklagten seien auf freien Fuss zu setzen; sie verlassen die Schweiz. Die bei der Besetzung im Generalkonsulat entwendeten Dokumente bleiben verschwunden. (Obschon diese Affäre tatbestandsmässig für uns keinerlei Zusammenhang mit der Angelegenheit Malek hat, sieht Teheran natürlich dennoch einen solchen.)



- 2 -

8. Juni 1976:

Dringliche Einfache Anfrage Grobet betreffend Tätigkeit der SAVAK in der Schweiz, wobei er sich offensichtlich auf Dokumente stützt, die bei der Besetzung des iranischen Generalkonsulates in Genf verwendet wurden und die ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger der Besetzer zur Kenntnis gekommen sind.

30. Juni 1976:

Möglichst lakonische Antwort des Bundesrates auf Anfrage Grobet.

August 1976:

Die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft erhärten bzw. bestätigen den Verdacht, dass der Erste Sekretär der Ständigen Delegation Irans bei der UNO in Genf, Malek Mahdavi Ahmed, in der Schweiz eine nachrichtendienstliche Tätigkeit ausübt, womit er einerseits gegen die Bestimmungen der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen verstösst und andererseits die schweizerische Rechtsordnung (Art. 272 StGB) gravierend verletzt; er kann aber als Diplomat nicht ins Recht gezogen werden, weshalb er, nach konstanter Praxis, die Schweiz zu verlassen hat.

18. August 1976:

Der Bundesrat beschliesst, es sei die Abberufung Maleks zu veranlassen. Anschliessend Diskussion der zuständigen Departemente über die geeignete (d.h. die am wenigsten negative Rückwirkungen auf die volkswirtschaftlich wichtigen Beziehungen zu Iran nach sich ziehende) Form, dies den Iranern zu notifizieren. Schliesslich wird die Lösung gewählt, dass am

26. August 1976

der Generalsekretär des EPD den iranischen Botschafter in Bern zu sich kommen lässt, ihn vom Entschluss des Bundesrates unterrichtet und ihn bittet zu veranlassen, dass Malek die Schweiz bis zum 28. August 1976 verlässt. Eine analoge Demarche erfolgt in Genf beim Vorgesetzten Maleks durch den schweizerischen Vertreter bei den internationalen Organisationen.

28. August 1976:

Nach erfolgter Ausreise Publizierung eines Pressecommuniqués, das sich in der Formulierung an das in analogen Fällen bisher stets verwendete Modell anlehnt. - Der schweizerische Botschafter in Teheran wird darauf vom Generalsekretär des iranischen Aussenministeriums zitiert, der gegen Ausweisung Maleks protestiert und die Ausreise Botschaftssekretärs Gygers aus Teheran verlangt.

30. August 1976:

Der Generalsekretär des EPD ruft seinerseits den iranischen Botschafter in Bern zu sich, um ihm das Bedauern des Bundesrates über die iranische Reaktion auszudrücken; die Ausweisung Maleks stelle eine rein polizeiliche Angelegenheit dar; ihr darüber hinaus die Bedeutung einer polemischen Spitze gegen irgend jemand beizumessen, sei irrig. Die Verlagerung aus der polizeilichen Sphäre auf andersartige Bereiche würde von uns aus bedauert (dies als "Signal" dafür, dass wir keine Eskalation wünschen bzw. anstreben). Von diesem Wunsch ist auch der Ton des Pressecommuniqués geprägt, in welchem das EPD die Ausweisung Gygers bekanntgibt.

Nach einer praktisch eintägigen, ziemlich heftigen Polemik gegen die Schweiz in den iranischen Massenmedien flaut die Kritik in Teheran zunächst wieder ab, um dann eine Woche später (nach einer Pressekonferenz eines der Verteidiger der Konsulatsbesetzer in Genf), am

8. September 1976

plötzlich wieder aufzuleben. Das iranische Aussenministerium weist an diesem Tag in einer Erklärung an die iranische Presse die schweizerischen Anschuldigungen gegen Malek zurück und richtet seinerseits Vorwürfe an die schweizerischen Behörden: Malek habe seine Tätigkeit mit Wissen und Duldung der schweizerischen Behörden ausgeübt (wobei, die Tatsachen leicht verdrehend, auf Kontakte zu schweizerischen Polizeiorganen zwecks Sicherheitsvorkehrungen bei bevorstehenden Besuchen des Schahs angespielt wird), und die im iranischen Generalkonsulat in Genf entwendeten Dokumente seien bis heute nicht zurückerstattet worden. Gleichzeitig läuft offensichtlich eine konzertierte Aktion zur Behinderung schweizerischer Exportbestrebungen in Iran an (vgl. Beilage).

3. September 1976:

Das Genfer Justiz- und Polizeidepartement übermittelt der Ständigen Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf ein Ersuchen, die Aufhebung der Immunität in Gerichtssachen des zweiten Rates der Ständigen iranischen Mission in Genf, Bozorgmehr, wegen einer gegen ihn vom Präsidenten der schweizerischen Liga für Menschenrechte (der gleichzeitig Verteidiger der Konsulates-Besetzer ist) angestregten Klage wegen Verletzung des Art. 259 StGB, zu veranlassen. Die Klage bezieht sich auf ein von Bozorgmehr am 29. Juni 1976 in einer Genfer Tageszeitung veröffentlichtes Communiqué, worin die iranischen Massnahmen zur Bekämpfung von regierungsfeindlichen oder terroristischen Akten verteidigt werden und in welchem der Ankläger eine öffentliche Aufforderung zum Verbrechen sehen will. Das EPD wird dieses Ersuchen, nach angemessener Erwägung aller ihm vorliegender tatbeständlicher Elemente, nicht an die iranischen Behörden weiterleiten.

Es stellt sich heute die Frage, ob bzw. wie wir auf die offensichtlich weitergehende antischweizerische Kampagne in Iran - die, wie schon erwähnt, schweizerische volkswirtschaftliche Interessen direkt tangiert und zu beeinträchtigen beginnt - reagieren sollen. Hierzu sind folgende Ueberlegungen angebracht.

Schweizerischerseits wurde die Massnahme gegen Malek von Anfang an als ausschliessliche Ahndung einer gleichzeitigen Verletzung von völkerrechtlichen Normen und des schweizerischen Rechtes dargestellt; es ging uns, mithin, um die Wahrung der schweizerischen Rechtsordnung.

Von Teheran aus gesehen, stellt sich die Angelegenheit aber aufgrund von zwei vermeintlichen "Indizien" in einem ganz anderen Licht dar: erstens gibt man sich dort offensichtlich nicht Rechenschaft, dass eine Untersuchung gegen SAVAK-Vertreter in Genf autonom schon vor der Anfrage Nationalrat Zieglers vom 4. März 1976 angelaufen war, sondern sieht Untersuchung und Ausweisung ausschliesslich

als Folge der linksprogressistischen Genfer Kampagne gegen den Schah an, der sich der Bundesrat (für Teheran unverständlicherweise) gebeugt habe. Zweitens gewinnt man in Teheran den Eindruck, dass die Genfer (und das heisst dort: die Schweizer) Justiz i.S. Besetzung des Generalkonsulates nicht nur die Delinquenten ausserordentlich sanft anfasse, sondern geradezu das Konsulat in den Anklagezustand versetze, während die Eidgenossenschaft ihrerseits, die gemäss Wiener Konvention betr. konsularische Beziehungen völkerrechtlich für die Unverletzlichkeit der Archive einer fremden Vertretung eindeutig verantwortlich ist, noch nichts unternommen habe, um die verschwundenen Akten beizubringen.

Der Stand des Verfahrens i.S. Besetzung des Generalkonsulates ist für die Genfer Justiz zugegebenermassen verzwickt: eine ursprünglich vom Generalkonsulat eingereichte Klage gegen Unbekannt wurde zurückgezogen; auf Einspruch der Verteidiger der Besetzer müssen die eingeklagten Tatbestände aber von der Genfer Justiz trotz Rückzug der Klage weiter verfolgt werden. Die Anwälte der Besetzer ihrerseits haben das Verfahren, durch einen taktischen Schachzug, gewissermassen in eine Sackgasse geleitet: sie stellen Aushändigung der Dokumente in Aussicht, sofern der iranische Generalkonsul vor Gericht bezeugt, dass es sich um die gestohlenen handelt (also quasi ihre Echtheit zugibt); iranischerseits will (und kann) man natürlich darauf nicht eintreten.

Dies ändert nichts an der Tatsache, dass auch hier eine Verletzung der schweizerischen Rechtsordnung vorliegt, die, genau so wie die von Malek begangene, ohne irgendwelche Rücksichten zu verfolgen und zu ahnden ist. Solange dies nicht geschehen ist bzw. nicht alles in der Macht der zuständigen Behörden Stehende unternommen wurde, um die Verfolgung und Ahndung wenigstens weitmöglich voranzutreiben, muss die schweizerische Justiz in Teheran als auf einem Auge blind erscheinen.

- 6 -

Eine positive Auskunft - sie braucht nicht notwendigerweise schon abschliessend zu sein - betr. Weiterführung der Strafverfolgung der Besetzer des Generalkonsulates und betr. Massnahmen, um die verschwundenen Dokumente wieder beizubringen, dürfte demgegenüber in Teheran das Verständnis für die Malek gegenüber getroffenen Massnahmen erleichtern und dazu beitragen, das jetzt gespannte bilaterale Verhältnis wieder zu beruhigen.

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT



(Graber)